Bildungsscheck

Bildungsscheck NRW

Der Bildungsscheck NRW wird finanziert aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF). Durch den Bildungsscheck werden betriebliche und individuelle Weiterbildungsausgaben von Beschäftigten mit Hauptwohnsitz oder Arbeitsstätte in NRW bezuschusst. Bei der betrieblichen Förderung von kleinen und mittleren Betrieben darf hierbei eine Anzahl von 249 Beschäftigten (Vollzeitäquivalent) nicht überschritten werden. Eine verstärkte Ausrichtung wird nach neuer Richtlinie insbesondere auf „weiterbildungsferne" Beschäftigte vorgenommen. Gefördert werden 50% der Weiterbildungskosten von Beschäftigten (auch in Elternzeit oder Mutterschaftsurlaub) bis maximal 500,00 Euro

Zugangsmöglichkeiten für den Bildungsscheck

Bei Bildungsschecks im betrieblichen Zugang (Unternehmen tragen die Kosten der Weiterbildung ihrer Beschäftigten) entfällt eine Einkommensgrenze des Arbeitnehmers. Bildungsschecks können demnach für alle Beschäftigten eingesetzt werden, unabhängig von ihrem zu versteuernden Einkommen.

Der Bildungsscheck im individuellen Zugang (Beschäftigte zahlen ihre Weiterbildung selbst) kann in Anspruch genommen werden von:

- Beschäftigten (auch im öffentlichen Dienst)
- Beschäftigten in Elternzeit oder Mutterschaftsurlaub
- Berufsrückkehrenden
- Selbstständigen

Das zu versteuernde Jahreseinkommen bei Einzelveranlagung muss über 20.000,- EUR liegen und darf 40.000,- EUR nicht überschreiten. Bei gemeinsam Veranlagten muss das Jahreseinkommen über 40.000,- EUR liegen und darf maximal 80.000,- EUR betragen.

Was ist bei der Beantragung eines Bildungsschecks sonst noch zu beachten?

- Beschäftigte können jedes Jahr mit einem Bildungsscheck pro Zugang gefördert werden.
- Unternehmen können im gleichen Zeitraum bis zu 10 Bildungsschecks in Anspruch nehmen.
- Der einzelne Beschäftigte darf aber nur einmal innerhalb eines Kalenderjahren einen betrieblichen Bildungsscheck nutzen.
- Voraussetzung für die Ausgabe des Bildungsschecks ist eine kostenlose Beratung.
- Die Weiterbildung darf frühestens am Tag nach der Bildungsscheckberatung beginnen (Datum der Bildungsscheckausgabe).

Ausgenommen von der Förderung sind Weiterbildungen von Beschäftigten, die vom Grunde her einen Anspruch auf staatliche Förderung dieser Weiterbildungsmaßnahmen haben (z.B. Meister BAföG) oder für die vorrangig die Bildungsprämie des Bundes zu nutzen ist.

KONTAKT HANDWERKSKAMMER BILDUNGSZENTRUM MÜNSTER

Jörg Versen
joerg.versen@hwk-muenster.de
Telefon 0251 705-1223

KONTAKT HANDWERKSKAMMER MÜNSTER IN DER EMSCHER-LIPPE REGION
Vom-Stein-Straße 34, 45894 Gelsenkirchen

Nicole Kihn
nicole.kihn@hwk-muenster.de
Telefon 0209 38077-11

Edina Sehic
edina.sehic@hwk-muenster.de
Telefon 0209 38077-11

Dagmar Voigt-Sanktjohanser
dagmar.voigt-sanktjohanser@hwk-muenster.de
Telefon 0209 38077-10

Meistergründungsprämie NRW

Höhe des Zuschusses

Das Land NRW und die Europäische Union gewähren Handwerksmeisterinnen und -meistern eine Zuwendung zur Gründung einer erstmaligen selbstständigen Vollexistenz in NRW. Der Zuschuss beträgt 7.500,00 Euro.

Voraussetzungen

Mindestfinanzierungsvolumen des Vorhabens von 15.000 Euro; im Falle der Neugründung ist mindestens eine Vollzeitkraft oder eine entsprechende Anzahl von sozialversicherungspflichtigen Teilzeitkräften für wenigstens 24 Monate zu beschäftigen. Innerhalb des ersten Jahres nach der Auszahlung der Prämie muss mindesten eine der Stellen geschaffen und besetzt werden. Ein Ausbildungsvertrag wird mit 12 Monaten anerkannt. Bei Betriebsübernahmen oder Beteiligungen müssen die vorhandenen Arbeitsplätze für mindestens 12 Monate erhalten werden.

Beantragung

Der Antrag muss frühzeitig vor der Gründung, Übernahme oder Beteiligung (mindestens 50%) bei der zuständigen Handwerkskammer gestellt werden. Diese prüft den Antrag, führt die Beratung durch und leitet den Antrag an die Landes-Gewerbeförderungsstelle des nordrhein-westfälischen Handwerks e.V. (LGH), Auf m Tetelberg 7, 40221 Düsseldorf weiter.
Das Gründungsvorhaben darf grundsätzlich nicht vor Erteilung des Zuwendungsbescheides oder Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns begonnen werden.

www.lgh.de

KONTAKT HANDWERKSKAMMER MÜNSTER

Marion Franke
Bismarckallee 1, 48151 Münster
Telefon 0251 5203-202
marion.franke@hwk-muenster.de

Wir haben, was das Handwerk braucht!

- Gewerkspezifische Literatur übersichtlich angeboten,
- Aus- und Weiterbildungsliteratur für angehende Gesellen, Meister, Geprüfte Fachleute, Kaufmännische Fachwirte und Betriebswirte,
- Medien für Unterricht und Prüfungsvorbereitung,
- bundesweite Belieferung von Bildungsstätten und Kursteilnehmern.

Persönliche Beratung wird bei uns groß geschrieben!

Rufen Sie an: 0211/390 98-64
Wir helfen Ihnen gerne weiter!
Überzeugen Sie sich selbst:
www.vh-buchshop.de

Verlagsanstalt Handwerk

HBZ MÜNSTER

Navigationshinweis
Bitte Anfahrt über „Fritz-Stricker-Straße" eingeben.

Auf der idyllisch gelegenen Hofstelle **Haus Kump** hat das HBZ in seiner unmittelbaren Nachbarschaft zwei Kompetenzzentren eingerichtet: die Akademie für Gestaltung und die Akademie Bauhandwerk.

Das **Handwerkskammer Bildungszentrum** ist eine der größten und modernsten Bildungsstätten des Handwerks in Deutschland. Zehn Minuten Fahrt vom Stadtzentrum entfernt gelegen, sind es nur ein paar Schritte ins Grün des Münsterlandes, eine der beliebtesten Ferienregionen Deutschlands.

Stand 03/2019

HBZ HANDWERKSKAMMER MÜNSTER

Handwerkskammer Bildungszentrum Münster
Echelmeyerstraße 1–2, 48163 Münster
Postfach 3480, 48019 Münster

Telefon 0251 705-4444
Telefax 0251 705-554444
weiterbildung@hbz-bildung.de
www.hbz-bildung.de

HBZ HANDWERKSKAMMER MÜNSTER

Förderung und Finanzierung

INFORMATIONEN

über die Finanzierung Ihrer beruflichen Fort- oder Weiterbildung

DAS HANDWERK
DIE WIRTSCHAFTSMACHT. VON NEBENAN.

www.hbz-bildung.de

Aufstiegs-BAföG

Grundlage

Das Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG), bestehend seit 1996, verfolgt das Ziel, Teilnehmer an Maßnahmen der beruflichen Aufstiegsfortbildung finanziell zu unterstützen.

Voraussetzungen

Anspruch auf Förderung nach dem AFBG (Aufstiegs-BAföG genannt) haben Teilnehmer an Lehrgängen, die als Aufstiegsfortbildung anerkannt sind sind (zum Beispiel eine Meisterausbildung, Fachwirt, Techniker, geprüfter Betriebswirt HwO, Gestalter im Handwerk, Designer HWK). Die Maßnahme muss mindestens 400 Unterrichtsstunden umfassen.

Von Lehrgangsbeginn bis Lehrgangsende beträgt der maximale Zeitrahmen bei Vollzeitmaßnahmen 36 Monate und bei Teilzeitmaßnahmen 48 Monate.

Art und Umfang

Die Förderung durch das Aufstiegs-BAföG (AFBG) umfasst für Vollzeit- und Teilzeitlehrgänge

- einen Maßnahmebeitrag in Höhe der Lehrgangs- und Prüfungsgebühren (maximal 15.000,00 Euro). Er besteht aus einem Zuschuss, der nicht zurückgezahlt werden muss, in Höhe von 40 % und aus einem Bankdarlehen von 60 %, das für längstens 6 Jahre ab Maßnahmebeginn zins- und tilgungsfrei ist. Nach bestandener Abschlussprüfung werden auf Antrag 40 % des Darlehens für Lehrgangs- und Prüfungsgebühren erlassen.
- die Hälfte der Kosten des Meisterstücks oder vergleichbarer Arbeiten bis zu 2.000,00 Euro mit einem 40 %igen Zuschussanteil.

Außerdem können Teilnehmer von Vollzeitlehrgängen einkommens- und vermögensabhängig einen Beitrag zum Lebensunterhalt, teils als Zuschuss, teils als Darlehen erhalten. Auf Basis des Bewilligungsbescheides kann ein privatrechtlicher Darlehensvertrag mit der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) geschlossen werden.

Beispielrechnung

Lehrgangsgebühr	6.000,00 €
Prüfungsgebühr	+ 1.500,00 €
	7.500,00 €
Förderung: Zuschuss von 40 %	– 3.000,00 €
Darlehen von 60%	4.500,00 €
Nach bestandener Prüfung, möglicher Darlehnserlass von 40 %	– 1.800,00 €
Eigenanteil	**2.700,00 €**

→ **Insgesamt eine mögliche Ersparnis von 64 % = 4.800,00 €**

Die maximalen monatlichen Bedarfssätze für den Lebensunterhalt bei Vollzeitmaßnahmen sehen unter anderem wie folgt aus:

- 768,00 Euro für Alleinstehende,
- 1.003,00 Euro für Verheiratete/eingetragene Lebenspartner,
- 1.238,00 Euro für Verheiratete/eingetragene Lebenspartner mit einem Kind.

Beantragung

- Anträge können bereits vor und auch noch während der Teilnahme an Lehrgängen von Bildungseinrichtungen der Handwerkskammer Münster, beim Handwerkskammer Bildungszentrum Münster (HBZ) eingereicht werden. Der Antrag muss spätestens am letzten Unterrichtstag eines Maßnahmeabschnitts beim HBZ eingegangen sein. Der Maßnahmebeitrag (Lehrgangs- und Prüfungsgebühr) wird rückwirkend gewährt. Der Unterhaltsbeitrag für Teilnehmer an Vollzeitlehrgängen wird allerdings erst ab dem Monat des Antragseingangs gewährt.
- Die Beantragung des Aufstiegs-BAföG ist grundsätzlich nur einmal möglich. Eine zweite Aufstiegsfortbildung wird nur gefördert, wenn der Zugang hierzu erst durch Erreichen des ersten Fortbildungszieles möglich ist, zum Beispiel Meister und anschließend geprüfter Betriebswirt (HwO). Für die erste Meisterausbildung müssen alle Lehrgangsmodule zur Vorbereitung auf die Meisterprüfung (Teile I bis IV) im Fortbildungsplan des Antrages aufgeführt werden. Dies gilt auch, wenn die Teilnahme an Lehrgangsmodulen der Meistervorbereitung zeitlich nicht zusammenhängend oder bei unterschiedlichen Bildungseinrichtungen erfolgt.

- Das HBZ nimmt die Anträge auf Aufstiegs-BAföG entgegen, prüft sie auf Vollständigkeit und leitet sie dann an die zuständigen Ämter für Ausbildungsförderung zur Entscheidung weiter. Von dort aus wird alles Weitere im direkten Kontakt mit dem Teilnehmer und dem zuständigen Amt bearbeitet.

Ansprechpartner

Das HBZ hat für Sie einen Aufstiegs-BAföG-Service eingerichtet. Dieser hält die Antragsformulare bereit und berät Sie gerne.

KONTAKT HANDWERKSKAMMER BILDUNGSZENTRUM MÜNSTER
Birgit Szybalski
birgit.szybalski@hwk-muenster.de
Telefon 0251 705-1220
Telefax 0251 705-551220

Info-Veranstaltungen zum Aufstiegs-BAföG/AFBG

Kostenlos und unverbindlich.
Jeden ersten Mittwoch im Monat um 17 Uhr und nach Vereinbarung im HBZ Münster.

- Umfangreiche Information
- Persönliche Beratung
- Ausgabe von Förderanträgen
- Hilfen zur Antragsstellung

Infos und Antragsformulare auch im Internet unter:

www.hbz-bildung.de

www.aufstiegs-bafoeg.info

Bildungsprämie

Prämiengutschein

Zwei Säulen zur finanziellen Förderung

Um jedem Antragsteller eine Weiterbildung zu ermöglichen, bietet das Programm „Bildungsprämie" der Bundesregierung zwei verschiedene Ansätze: den Prämiengutschein und das Weiterbildungssparen. Je nach Voraussetzung wird einer der beiden Ansätze genutzt, um Interessenten die Möglichkeit der beruflichen Weiterbildung zu geben. Das HBZ berät ausschließlich zum Prämiengutschein.

www.bildungspraemie.info

Grundlage

Der Prämiengutschein bildet das Kernelement der Bildungsprämie. Mit dem Prämiengutschein wird die schriftliche Zusage erteilt, dass ein Teil der Kosten für Weiterbildung übernommen wird (50 %, maximal 500,00 Euro).

Personenkreis

Anspruch auf einen Prämiengutschein haben Erwerbstätige, die mindestens 15 Stunden pro Woche berufstätig sind und über ein zu versteuerndes Jahreseinkommen von maximal 20.000,00 Euro (für gemeinsam Veranlagte liegt die Grenze bei 40.000,00 Euro) verfügen. Die Förderung soll insbesondere geringverdienenden Menschen die Möglichkeit bieten, sich trotz eines niedrigen Einkommens weiterzubilden. Ausgenommen sind Arbeitslose, Berufsrückkehrer und Personen, die Anspruch auf andere finanzielle Hilfen haben, wie zum Beispiel Aufstiegs-BAföG.

Art und Umfang

Eine Förderung erfolgt einmal im Jahr. Gefördert wird die Teilnahme an einer beruflichen Weiterbildung, die nicht innerbetrieblich stattfinden darf. Zudem muss diese Weiterbildung über eine arbeitsplatzbezogene Anpassung hinausgehen. Der Besuch von Messen und Kongressen wird nicht gefördert. Mit dem Prämiengutschein wird die Hälfte eines zur Weiterbildung besuchten Kurses abgedeckt, maximal beträgt die Förderung 500,00 Euro. Ein Kurs in Höhe von beispielsweise 1.200,00 Euro würde mit 700,00 Euro vom Teilnehmer und mit 500,00 Euro durch den Gutschein finanziert werden.

Beantragung

Voraussetzung für die Ausstellung eines Prämiengutscheins ist der Besuch einer kostenlosen Beratung. Hierbei wird geklärt, ob der Antragsteller für einen Gutschein die nötigen Voraussetzungen erfüllt.

Zum Beratungsgespräch sind mitzubringen:

- ein amtlicher Ausweis (Personalausweis),
- letzter Einkommenssteuerbescheid (höchstens zwei Jahre alt),
- gegebenenfalls ein Nachweis über den Aufenthaltsstatus (bei nicht deutscher Staatsbürgerschaft),
- letzte Gehaltsabrechnung.

Hinweis: Anstelle des Einkommenssteuerbescheids kann ersatzweise eine Nichtveranlagungsbescheinigung (NVB) vorgelegt werden oder eine Lohnbescheinigung des Arbeitgebers mit Selbstauskunft zum Einkommen aus den letzten drei Monaten.

KONTAKT HANDWERKSKAMMER BILDUNGSZENTRUM MÜNSTER
Jörg Versen
joerg.versen@hwk-muenster.de
Telefon 0251 705-1223

Im Überblick

Was wird gefördert?	Wer wird gefördert?	Name der Fördermaßnahme
Weiterbildung	Erwerbstätige	Bildungsprämie
Weiterbildung	Berufsrückkehrer und Erwerbstätige in klein- und mittelständischen Betrieben (< 250 Mitarbeiter)	Bildungsscheck NRW
Aufstiegs-orientierte Weiterbildung	Erwerbstätige und Arbeits-suchende mit Berufsabschluss	Aufstiegs-BAföG
Förderung von selbstständiger Vollexistenz im Handwerk	Erwerbstätige und Arbeitssuchende mit Berufsab-schluss mit dem Ziel der Selbst-ständigkeit	Meister-gründungs-prämie NRW